

Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule

Vom 26.05.2015

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung erläutert und ergänzt die Bestimmungen des Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule.

§ 2 Zweck und Angebot

Die Gemeinde Duggingen bietet den Kindern des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Primarschule eine Mittagsverpflegung zu einem angemessenen Preis an.

§ 3 Mahlzeiten

¹ Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit inklusive Getränk, deren Zusammenstellung durch die Mittagstischleitung festgelegt wird.

² Das Mitbringen anderer Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen und kulturellen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.

§ 4 Bedarfsabklärung

¹ Die Bedarfsabklärung für die Durchführung des Mittagstischs erfolgt alle drei Jahre und wird bei den Erziehungsberechtigten von kindergarten- und primarschulpflichtigen Kindern durchgeführt.

² Die Erhebung mittels Fragebogen erfolgt durch die Betriebskommission.

³ Der Bedarf für das Anbieten des Mittagstisches ist gegeben, wenn für mindestens 10 der kindergarten- und primarschulpflichtigen Kinder das konkrete Interesse für einen bestimmten Wochentag bekundet wird.

§ 5 Örtliche Durchführung

Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 6 Betriebszeiten

Der Mittagstisch findet jeweils von 12.00 bis 13.45 Uhr statt.

§ 7 Aufhebung des Mittagstisches

- ¹ Der Mittagstisch eines bestimmten Wochentags wird sistiert resp. nicht durchgeführt, wenn innert der Anmeldefrist weniger als 6 Anmeldungen eingehen.
- ² Über die Sistierung beschliesst der Gemeinderat.

§ 8 Personal

- ¹ Die Leitung des Mittagstisches wird nach den Bestimmungen des Personalreglements angestellt und entschädigt.
- ² Die Hilfspersonen für den Mittagstisch werden auf Vorschlag der Betriebskommission durch den Gemeinderat gewählt und nach den Bestimmungen des Behördenreglements entschädigt, wobei die Anwesenheit an einem Mittagstisch einer Sitzungspauschale entspricht.

§ 9 Umfang der Aufsicht

- ¹ Die leitende Person führt den Mittagstisch für bis zu 6 Kinder alleine durch.
- ² Für bis zu jeweils weitere 6 Kinder muss sie durch je eine zusätzliche Hilfsperson unterstützt werden.
- ³ Die Kinder des Kindergartens an der Kirchstrasse 8 werden von einer Hilfsperson abgeholt und nach dem Mittagstisch wieder dorthin zurück begleitet.
- ⁴ Während der Mittagstischzeit dürfen die teilnehmenden Kinder das Schulgelände nicht verlassen.
- ⁵ Ausserhalb des Schulgeländes und auf dem Heimweg ist keine Aufsicht gewährleistet.

§ 10 Weitere Aufgaben der Betriebskommission

- ¹ Die Betriebskommission erstellt und beantragt dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung:
 - das Budget für das Folgejahr
 - die effektiven Teilnehmerbeiträge für das Folgejahr
- ² Sie beantragt dem Gemeinderat:
 - die Weiterführung des Mittagstisches
 - die Erweiterung des Mittagstisches auf zusätzliche Wochentage
 - die Aufhebung des Mittagstisches
- ³ Sie meldet dem Gemeinderat, wenn die Bedingungen zur Sistierung erfüllt sind.

- 4 Sie organisiert geeignete Hilfspersonen in genügender Anzahl und schlägt diese dem Gemeinderat zur Wahl vor.
- 5 Sie hat die fachliche und organisatorische Aufsicht über den Mittagstisch.

§ 11 Weitere Aufgaben der Leitung

- 1 Die Leitung des Mittagstischs hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a. Sicherstellen der Anwesenheit der notwendigen Anzahl an Hilfspersonen inkl. Administration
 - b. Führung der Hilfspersonen
 - c. Bestellwesen, Einkauf und Rechnungskontrolle
 - d. Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden
 - e. Beratung der Betriebskommission
- 2 Ergänzend zu den Aufgaben unter Abs. 1 gilt die Stellenbeschreibung für die Leitung Mittagstisch.
- 3 Die Stellvertretung für eigene Abwesenheiten regelt die Leitung des Mittagstisches selber mittels Einsatz von Hilfspersonen und informiert den oder die direkte Vorgesetzte/n darüber.
- 4 Die Leitung des Mittagstisches kann Bareinnahmen direkt für Einkäufe ausgeben. Sie führt ein Kassenbuch nach Vorgaben des oder der direkten Vorgesetzten.

§ 12 Finanzierung

- 1 Der Teilnehmerbetrag, welcher von den erziehungsberechtigten Personen zu tragen ist, beträgt für jedes teilnehmende Kind gleich viel, aber mind. CHF 12.00.
- 2 Der Teilnehmerbeitrag für eine Einzelteilnahme eines Kindes, welches nicht für das ganze Schuljahr angemeldet ist, beträgt mindestens CHF 14.00 und ist auf max. 5 Teilnahmen pro Jahr limitiert.
- 3 Das Budget orientiert sich an der Vorjahresabrechnung.

§ 13 Härtefälle

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin, den Mittagstischbeitrag, der antragstellenden Person kürzen oder erlassen.

§ 14 Anmeldung

- 1 Die Eltern melden die Kinder schriftlich und verbindlich 1 Monat vor Beginn eines Schuljahrs auf dem dafür vorgesehenen Formular für ein ganzes Schuljahr an.
- 2 Anmeldungen während dem Schuljahr sind mit Zustimmung der Leitung des Mittagstisches möglich.

- ³ Kurzfristige Anmeldungen für eine Einzelteilnahme von Kindern sind mindestens 1 Werktag im Voraus bei der Mittagstischleitung anzumelden und bedürfen deren Zustimmung.

§ 15 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung
 - a.) bei ordentlichen Anmeldungen zu Beginn des Schuljahrs
 - b.) bei Anmeldungen während dem Schuljahr umgehend nach deren Kenntnisnahme durch die Verwaltung
- ² Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- ³ Einzelteilnahmen sind am jeweiligen Teilnahmetag in bar an die Leitung des Mittagstisches zu bezahlen.

§ 16 Rückerstattung

- ¹ Die Rückerstattung des Mittagstischbeitrags für nicht besuchte Mittagstische ist nur ausnahmsweise und in Härtefällen möglich.
- ² Als Härtefall gilt insbesondere wenn bei einem Kind nachweislich ein gesundheitliches Problem vorliegt, aufgrund dessen ein weiterer Besuch des Mittagstischs bis Ende Schuljahr ausgeschlossen ist.
- ³ Gesuche für eine Rückerstattung sind schriftlich unter Beilage der notwendigen Nachweise für einen Härtefall an die Betriebskommission zu richten.
- ⁴ Bei einem Ausschluss nach § 19 dieser Verordnung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 17 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der schriftlichen Anmeldung, dass sie die Verhaltensregeln gemäss Betriebsordnung zur Kenntnis genommen haben.
- ² Sie halten ihre Kinder dazu an, die Verhaltensregeln zu befolgen.

§ 18 Verhaltensregeln

- ¹ Die Kinder haben sich so zu benehmen, dass ein ordentlicher Mittagstisch möglich ist. Sie haben sich an die Weisungen der Leitungs- und Hilfspersonen zu halten.
- ² Weitere Verhaltensregeln, welche einen ordentlichen Ablauf sichern sollen, werden in der Betriebsordnung, welche den erziehungsberechtigten Personen ausgehändigt wird, geregelt.

§ 19 Ausschluss

¹ Verhält sich ein Kind gegen Vorschriften oder hält es sich nicht an die Weisungen der Mittagstischleitung, kann es zeitlich begrenzt oder dauernd ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- wenn die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind
- wenn besondere Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden können
- wenn der Teilnehmerbeitrag nicht bezahlt wird

² Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Leitung Mittagstisch die Betriebskommission.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 21 Versicherungen

Die Versicherung (Unfall, Haftpflicht) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1.08.2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2015

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli